



Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Ortsge- meindegüter (*Auszug*)

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Rüthi erlässt in Anwendung von Art. 13, des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 und der Gemeindeordnung, datiert vom 16. März 2012, folgendes Reglement.

III | Feldhütten und Kleinpflanzgärten

Artikel 9 | Die Ortsgemeinde Rüthi hat im Gebiet Grenzen, Sand, Schrebergartenparzellen an die Einwohner von Rüthi zu verpachten. Die Parzellen sind rund 5 Aren gross. Nach Möglichkeit können auch nur halbe Parzellen gepachtet werden. Weil nicht immer freie Parzellen zur Verfügung stehen, führt der Ortsverwaltungsrat bei Bedarf eine Warteliste.

Artikel 10 | Für die Erstellung einer Feldhütte bedarf es einer Bewilligung des Ortsverwaltungsrates. Diesbezüglich sind Gesuche mit einem Situationsplan beim Verantwortlichen einzureichen. Der Situationsplan muss die Grenzabstände und die Massangaben der geplanten Feldhütte enthalten. Die Fläche einer Feldhütte darf 12 m² nicht überschreiten. Als maximale Traufhöhe gelten 2.5 Meter. Die Hütte muss mindestens 3 Meter von der Grenzenstrasse, mindestens 2 Meter vom Feldweg und 1 Meter vom Nachbargrundstück entfernt sein.

Die Baute muss so erstellt werden, dass sie einfach und restlos wieder entfernt werden kann. Das heisst, sie soll auf Sockeln erstellt werden und es darf kein Beton verwendet werden. Auch ein allfälliger Vorplatz soll auf Sockel gestellt werden, oder z.B. mit Gartenplatten ausgelegt werden.

Eine Einzäunung der einzelnen Gartenparzellen, auch z.B. mit Thuja oder Buchenhag, ist nicht gestattet.

Bei Gartencheminees soll aus Brandschutzgründen ein Kaminhut zur Funkenabweisung angebracht werden. Ein Sicherheitsabstand von

mindestens 3 Meter zu Gebäuden und brennbaren Materialien ist einzuhalten.

Artikel 11 | Die Ortsgemeinde hat bei der grossen Feldhütte an der Grenzenstrasse einen Pumpbrunnen. Dieser kann von allen Pächtern eines Schrebergartens genützt werden. Das Erstellen weiterer Brunnen auf den einzelnen Gartenparzellen ist nicht zugelassen. Im abgeschlossenen Bereich dieser Feldhütte können Abteile mit Schlüssel für die Gerätelagerung gemietet werden.

Artikel 12 | Die Ortsgemeinde lehnt jegliche Haftung für Schäden und Unfälle, die in Zusammenhang mit den Gebäuden stehen, ab.

Artikel 13 | Findet sich bei einem allfälligen Pachtende kein Nachfolger für die Bauten und Einrichtungen, so hat der bisherige Pächter für das zeitnahe und vollständige Abräumen zu sorgen. Dies betrifft auch Dauerpflanzen inklusive Wurzeln wie Bäume, Sträucher oder Hecken. Andernfalls wird die Ortsgemeinde die nötigen Arbeiten zu Lasten des Pächters ausführen lassen. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Kosten.

Artikel 14 | Der Pächter hat für eine regelmässige Bewirtschaftung des Gartens zu sorgen. Unkraut und Ungeziefer ist zu bekämpfen.

Hochstämmige Bäume, Lebhäge und feuerbrandanfällige Zierpflanzen dürfen nicht gepflanzt werden. Für niederstämmige Bäume und Sträucher gilt ein minimaler Grenzabstand von 2 Meter. Sie dürfen die Höhe von 3.5 Meter nicht überwachsen.

Für sämtliche Bepflanzungen gilt an jeder Seite ein Grenzabstand von mindestens 0.5 Meter. Dieser Streifen ist als Gehweg frei zu halten.

Es gibt Gartenparzellen ohne direkten Strassenanstoss. Diesen ist von den vorliegenden Pächtern jederzeit, auch mit Geräten, Zugang zu ihren Gärten zu gewähren.

Im Gebiet der Schrebergärten finden sich keine öffentlichen Parkmöglichkeiten. Die Grenzstrasse sowie die Feldwege sind jederzeit auch für



Ortsgemeinde **Rüthi**
Staatsstrasse 127. 9464 Rüthi

grosse Fahrzeuge frei zu halten! In Folge bedeutet dies, dass auf der eigenen Gartenparzelle oder beim Fussballplatz parkiert werden muss.

Mit Ausnahme von Komposthaufen, sind jegliche Ablagerungen untersagt. Es dürfen ausschliesslich natürliche Feld- und Gartenabfälle im Freien verbrannt werden.

Die Pächter sind für Ordnung und Ruhe im Bereich ihrer Parzelle selber verantwortlich. Für ein angenehmes Miteinander wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet.

Artikel 15 | Der Pachtzins wird jährlich im November in Rechnung gestellt und ist in der auf der Rechnung erwähnten Frist zu bezahlen. Wird der Pachtzins nicht innerhalb der Zahlungsfrist beglichen, kann das Pachtverhältnis seitens der Ortsgemeinde per sofort gekündigt werden.

Artikel 16 | Pächter und Verpächter können den Pachtvertrag, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten, auf jeweils den 31. Oktober ordentlich kündigen. Ohne Kündigung verlängert sich das Pachtverhältnis stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Der Ortsverwaltungsrat kann Pächtern, die sich nicht an diese Vorschriften halten, fristlos kündigen.

IV | Schlussbestimmungen

Artikel 17 | Die bisherigen Reglemente, über die Feldhütten und Kleinpflanzgärten vom 1. September 2008 sowie über die Bewirtschaftung und Nutzung ihrer Güter vom 1. August 2011, werden aufgehoben.

Artikel 18 | Das Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Ortsgemeindegüter tritt am 16. Januar 2019, nach Ablauf der Referendumsfrist, in Kraft.

Bei Fragen zum Nutzungsreglement wenden Sie sich bitte an unseren verantwortlichen Verwaltungsrat. Weitere wertvolle Informationen finden Sie auch auf der Internetseite www.ortsgemeinde.ch.

1. Januar 2019



Ortsgemeinde **Rüthi**
Staatsstrasse 127. 9464 Rüthi

9464 Rüthi, 16. Januar 2019

Der Ortsverwaltungsrat

1. Januar 2019